

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f129866c-5998-3193-9cdc-69424d96b05a>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BImSchG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2129-8

## § 48b BImSchG - Beteiligung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen

<sup>1</sup>Rechtsverordnungen nach [§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2](#), [§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2](#), [§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#), [§ 48a Absatz 1](#) und [§ 48a Absatz 1a](#) dieses Gesetzes sind dem Bundestag zuzuleiten. <sup>2</sup>Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. <sup>3</sup>Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. <sup>4</sup>Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. <sup>5</sup>Hat sich der Bundestag nach Ablauf von vier Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet. <sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht bei Rechtsverordnungen nach [§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2](#) für den Fall, dass wegen der Fortentwicklung des Standes der Technik die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen nach [§ 7 Absatz 1a](#) erforderlich ist.

